



---

## Kurzinformation

### Zum Umsatzsteuersatz bei Filmvorführungen und zur Höhe der Filmabgabe

---

Die Überlassung von Filmen zur Auswertung und Vorführung wird nach § 12 Abs. 2 Nr. 7b Umsatzsteuergesetz (UStG) mit einem ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent besteuert, soweit es sich um nicht jugendgefährdende Filme handelt.

Der Begriff Vorführung ist so auszulegen, dass es sich um eine öffentliche Aufführung handeln muss.<sup>1</sup> Hauptanwendungsgebiet des § 12 Abs. 2 Nr. 7b Umsatzsteuergesetz sind Filmvorführungen durch Kinos und Lichtspieltheater.<sup>2</sup> Vorführungen zu privaten Zwecken sind nicht begünstigt und unterliegen dem allgemeinen Steuersatz von 19 Prozent. Auch die Vorführung von Werbefilmen unterliegt nicht dem ermäßigten Steuersatz, sondern dem allgemeinen Steuersatz, da hier eine Werbeleistung erbracht wird.

Weitere Voraussetzung für die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes ist eine Kennzeichnung des Films nach § 14 Abs. 2 Jugendschutzgesetz. Diese Kennzeichnung beinhaltet die Freigabe nach den verschiedenen Altersgrenzen ("Freigegeben ohne Altersbeschränkung", "Freigegeben ab sechs Jahren", "Freigegeben ab zwölf Jahren", "Freigegeben ab sechzehn Jahren", "Keine Jugendfreigabe").

Begünstigt sind auch die mit "Keine Jugendfreigabe" gekennzeichneten Filme, wenn sie weder pornographische noch gewaltverherrlichende Inhalte haben.<sup>3</sup> Dagegen findet der ermäßigte Umsatzsteuersatz keine Anwendung auf Vorführungen nicht gekennzeichnete Filme unabhängig von deren Inhalt. Nicht gekennzeichnete Filme unterliegen dem allgemeinen Steuersatz.

---

1 BeckOK UStG/Ehrt/Reis, 37. Ed. 18.6.2023, UStG § 12 Abs. 2 Nr. 7b Rn. 21.

2 BeckOK UStG/Ehrt/Reis, 37. Ed. 18.6.2023, UStG § 12 Abs. 2 Nr. 7b Rn. 23 ff.

3 BeckOK UStG/Ehrt/Reis, 37. Ed. 18.6.2023, UStG § 12 Abs. 2 Nr. 7b Rn. 14 ff.

---

Die staatliche Filmförderung ist in landesrechtlichen Filmförderungsprogrammen und im Filmförderungsgesetz des Bundes geregelt.<sup>4</sup> Zur Unterstützung sämtlicher Belange des deutschen Films dient die Filmförderungsanstalt, die sich als bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts aus den Umsätzen der Kinowirtschaft in Form einer Filmabgabe finanziert.<sup>5</sup>

Die Höhe dieser Filmabgabe der Kinos wird nach § 151 Filmförderungsgesetz pro Leinwand erhoben und richtet sich nach den Nettoeintrittskartenerlösen. Für Kinos mit einem Vorjahresumsatz über 100 000 Euro (darunter fällt keine Abgabe an) bemisst sich die Abgabe bei einem Umsatz bis 200 000 Euro auf 1,8 Prozent, bei einem Jahresumsatz von bis zu 300 000 Euro auf 2,4 Prozent und bei einem Jahresumsatz von über 300 000 Euro auf 3 Prozent.

Für Videoprogrammanbieter, die als Inhaber von Lizenzen Filme mit einer Laufzeit von mehr als 58 Minuten auf Bildträgern wie DvD oder Blu-ray durch Vermietung oder Weiterverkauf verwenden, beläuft sich die Filmabgabe nach § 152 Filmförderungsgesetz zwischen 1,8 Prozent (bei einem Jahresumsatz von bis zu 20 Millionen Euro) und 2,5 Prozent (bei einem Jahresumsatz von über 20 Millionen Euro). Video-on-Demand-Anbieter mit Jahresnettoumsätzen über 500.000 Euro leisten diese Abgabe gemäß § 153 Filmförderungsgesetz ebenfalls.

Öffentlich-rechtliche Fernsehanstalten zahlen nach § 154 Filmförderungsgesetz die Filmabgabe in Höhe von 3 Prozent der Kosten für die Ausstrahlung von Kinofilmen. Für private Fernsehanstalten mit frei empfangbaren Programmen beträgt die Abgabe gemäß § 155 Filmabgabegesetz zwischen 0,15 und 0,95 Prozent der Nettowerbeumsätze entsprechend dem Anteil von Kinofilmen an der Gesamtsendezeit. Für Veranstalter von Bezahlfernsehen und Programmvermarkter ist in § 156 und § 156a Filmförderungsgesetz eine Filmabgabe in Höhe von 0,25 Prozent ihrer im vorletzten Jahr in Deutschland erzielten Nettoumsätze vorgesehen.

\*\*\*

---

4 Filmförderungsgesetz vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3413), das zuletzt durch Artikel 25 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3311) geändert worden ist.

5 Filmförderungsanstalt: Filmabgabe, <https://www.ffa.de/filmabgabe.html> (zuletzt abgerufen am 21. September 2023).